

# Baubeschreibung

zur

Instandsetzung von Fahrbahnschäden

In Fahrbahnen

im Bereich

der Autobahnmeisterei

Malchow

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordost

Außenstelle Güstrow

Krakower Chaussee 2A

18273 Güstrow / OT Klueß

## Inhalt

|                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Allgemeine Beschreibung der Leistung.....</b>               | <b>4</b>  |
| 1.1. Auszuführende Leistungen .....                               | 4         |
| 1.2. Ausgeführte Vorarbeiten .....                                | 5         |
| 1.3. Ausgeführte Leistungen .....                                 | 6         |
| 1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten.....                          | 6         |
| 1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote .....                 | 6         |
| <b>2. Angaben zur Baustelle.....</b>                              | <b>6</b>  |
| 2.1. Lage der Baustelle .....                                     | 6         |
| 2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....                    | 7         |
| 2.3. Zugänge, Zufahrten.....                                      | 7         |
| 2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen..... | 7         |
| 2.5. Lager- und Arbeitsplätze .....                               | 7         |
| 2.6. Gewässer.....                                                | 8         |
| 2.7. Baugrundverhältnisse .....                                   | 8         |
| 2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser.....                 | 8         |
| 2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....     | 8         |
| 2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau).....                  | 8         |
| 2.7.4. Schadstoffbelastung.....                                   | 8         |
| 2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....                  | 8         |
| 2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte .....                           | 8         |
| 2.10. Anlagen im Baubereich .....                                 | 10        |
| 2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich .....                    | 11        |
| <b>3. Angaben zur Ausführung .....</b>                            | <b>11</b> |
| 3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....                     | 11        |
| 3.2. Bauablauf .....                                              | 14        |
| 3.3. Wasserhaltung .....                                          | 15        |
| 3.4. Baubehelfe .....                                             | 15        |
| 3.5. Stoffe, Bauteile.....                                        | 15        |
| 3.5.1. Straßenbau .....                                           | 17        |
| 3.5.2. Brückenbau .....                                           | 17        |
| 3.6. Abfälle .....                                                | 17        |
| 3.6.1. Allgemeines .....                                          | 17        |
| 3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration .....                     | 18        |
| 3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle .....                            | 18        |

|           |                                                                                                                |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.6.4.    | Gefährliche Abfälle.....                                                                                       | 20        |
| 3.6.5.    | Entsorgungskonzept.....                                                                                        | 20        |
| 3.6.6.    | Bodenlogistikkonzept.....                                                                                      | 20        |
| 3.7.      | Winterbau / Schlechtwetterperioden.....                                                                        | 20        |
| 3.8.      | Beweissicherung / Zustandsfeststellung.....                                                                    | 20        |
| 3.9.      | Sicherungsmaßnahmen .....                                                                                      | 20        |
| 3.10.     | Belastungsannahmen (Brückenbau).....                                                                           | 21        |
| 3.11.     | Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....                                                                    | 21        |
| 3.11.1.   | Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....                                                                | 21        |
| 3.11.2.   | Vermessungsleistung .....                                                                                      | 21        |
| 3.11.3.   | Aufmaßverfahren und Abrechnung .....                                                                           | 21        |
| 3.12.     | Prüfungen und Nachweise .....                                                                                  | 22        |
| 3.12.1.   | Eignungsnachweis/Erst- bzw. Eignungsprüfungen.....                                                             | 22        |
| 3.12.2.   | Eigenüberwachungsprüfungen .....                                                                               | 22        |
| 3.12.3.   | Kontrollprüfungen .....                                                                                        | 23        |
| 3.13.     | Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und<br>Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) ..... | 24        |
| <b>4.</b> | <b>Ausführungsunterlagen.....</b>                                                                              | <b>24</b> |
| 4.1.      | Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen .....                                                      | 24        |
| 4.2.      | Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....                                          | 24        |
| 4.3.      | Elektronisches Planmanagementsystem .....                                                                      | 24        |
| <b>5.</b> | <b>Anzuwendende technische Regelwerke .....</b>                                                                | <b>24</b> |
| 5.1.      | Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....                                                   | 24        |
| 5.2.      | Anlagen / Formblätter .....                                                                                    | 25        |
| 5.2.1.    | Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle .....                                                       | 25        |
| 5.2.2.    | Nachweis der Entsorgung gefährlicher Abfälle .....                                                             | 25        |

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **1.1. Auszuführende Leistungen**

Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Schadstellensanierung in Asphalt- und Betonfahrbahnen im Bereich der Autobahnmeisterei (AM) Malchow.

Die Beseitigung der Schäden dient der Wiederherstellung der Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit. Die Schäden sind in allen Fahrstreifen, in Zu- und Abfahrten von Anschlussstellen / Rastanlagen sowie im Standstreifen beider Richtungsfahrbahnen zu verzeichnen.

Hinweis: Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen Abrufvertrag. Es besteht kein Anspruch auf die vollständige Abarbeitung der Auftragssumme und Leistungen.

Die nachstehend aufgeführten Angaben dienen zur genauen Spezifizierung des Bauvorhabens und seiner Durchführung.

Es handelt sich um einzelne Schadstellen mit unterschiedlicher Größe sowie in örtlich unterschiedlichen Lagebereichen entsprechend der unter 2.1 aufgeführten Streckenabschnitte einschließlich der dazugehörigen Anschlussstellen (AS) und Autobahnkreuzen (AK) sowie Rastanlagen (RA). Die Mindestgröße der Schadstellen beträgt 1,00 m<sup>2</sup>. Ein Abruf zur Schadensbeseitigung kann für jeden Standort innerhalb des Streckenabschnittes der Autobahnmeisterei erfolgen.

Vor Beginn der Fräsarbeiten ist die Deckschicht 4 cm tief an den Rändern zur verbleibenden Befestigung mit einem geeignetem Fugenschneidegerät vorzuschneiden. Die Fräsen sind so einzustellen, dass die geschnittenen Flanken nicht angefräst werden und möglichst kein Material neben dem Schnitt stehen bleibt. Eventuell stehen gebliebene Stege sind per Hand abzukanten.

Die geschädigten Bereiche der Asphaltfahrbahn sind bis auf die Binderschicht bzw. Tragschicht mit Kaltfräsen incl. Selbstaufnahme des Fräsgutes abzufräsen oder durch andere geeignete Maßnahmen aufzunehmen.

Nach dem Fräsen der Flächen sind diese von losem Material zu säubern.

Beim Einbau der Asphalttragschicht AC 22 T S bis zu einer Dicke von 10,0 cm bzw.

Asphaltbinder AC 16 B S in einer Dicke von 5,0 cm bis 8,0 cm sind die Schichten mit einer Bitumenemulsion gemäß ZTV Asphalt-StB anzuspitzen.

In Absprache mit der AM ist ein Einbau von 2 Lagen a 4 cm Gussasphalt möglich.

Die Oberfläche des Gussasphalts ist nach dem Einbau mit geeignetem Abstreumaterial gemäß ZTV Asphalt-StB gleichmäßig abzustumpfen.

Die Abrechnung Asphalttragschicht und Asphaltbinder erfolgt nach Aufmaß (Länge x Breite x Tiefe) und Lieferschein.

Der ordnungsgemäße Einbau der Asphaltschichten hat von Hand zu erfolgen.

#### Anschlüsse

Der Anschluss der neuen Asphaltdeckschicht an die vorhandene Befestigung (längs und quer) ist als Fuge herzustellen. Die Anschlüsse an die bestehende Fahrbahnbefestigung sind nachzuschneiden und zu vergießen. Die Fugen sind entsprechend den ZTV FUG-StB herzustellen.

Um die Anzahl und Dauer der möglichen Tagesbaustellen zu minimieren, werden in der Regel Tagesleistungen von 40 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> abgerufen (gilt nur für Schadstellen in Asphaltfahrbahnen). Der Auftraggeber behält sich vor, auch Tagesleistungen von unter 40,0 m<sup>2</sup> abzurufen. In diesem Fall können folgende Abrufvarianten zur Ausführung kommen (gilt für Asphaltflächen):

1. Abruf einer Tagesleistung von über 20 m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup>.
2. Abruf einer Tagesleistung bis 20 m<sup>2</sup>.

In jedem Fall beträgt die Mindestgröße der einzelnen Schadstellen 1,0 m<sup>2</sup>.

Durch den Auftragnehmer sind folgende tägliche Mindestleistungen zu erbringen:

1. Bei einer abgerufenen Tagesleistung von 40 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> ist eine tägliche Mindestleistung von über 40 m<sup>2</sup> zu erbringen.
2. Bei einer abgerufenen Tagesleistung von über 20 m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup> ist eine tägliche Mindestleistung von über 20 m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup> zu erbringen. Die Obergrenze liegt bei 40 m<sup>2</sup>.
3. Bei einer abgerufenen Tagesleistung von bis zu 20 m<sup>2</sup>, definiert die Abrufmenge die tägliche Mindestleistung. Die Obergrenze liegt bei 20 m<sup>2</sup>.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen ist der AG berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen und der AN hat die Baustelle sofort zu räumen.

Bei Schadstellen in Betonfahrbahnen, wird eine Tagesleistung von maximal 30 m<sup>2</sup> abgerufen. Hierbei gilt, dass die abgerufene Menge die tägliche Mindestleistung definiert.

Das vorliegende Leistungsverzeichnis umfasst Arbeiten an der Fahrbahn sowie dazugehörige Leistungen wie z.B. Verkehrssicherungen. Die Baustellenbereiche sind nach Beendigung der Arbeiten und vor Verkehrsfreigabe in geeigneter Weise von jeglichen Rückständen zu reinigen. Die Verkehrsfreigabe darf erst nach ausreichender Abkühlung des Gussasphaltes erfolgen. Diese Aufwendungen sind in die EP der Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Vordersätze der Positionen spiegeln im Allgemeinen die durchschnittliche Ausführungsmenge zurückliegender Abrufverträge im Meistereibereich wider. Die Mengenansätze sind gerundet. Die tatsächliche Leistungsmenge ist von der Schadensentwicklung im Meistereibereich abhängig. Die Anzahl der Einzelabrufe kann variieren und ist von der ausgeschriebenen Sanierungsfläche sowie der mittleren Mindesttagesleistung abhängig. Einzelabrufe beziehen sich im Ansatz auf einen Arbeitstag. Eine Verkehrssicherung bezieht sich im Ansatz auf einen maximal zulässigen Sperrbereich (2.500 m) / Verkehrszeichenplan oder Regelplan gem. Verkehrsraumeinschränkung. In einem Sperrbereich können mehrere Schadstellen liegen. Es sind mehrere Verkehrssicherungen pro Tag möglich. Sämtliche hierbei entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## **1.2. Ausgeführte Vorarbeiten**

### **Beweissicherung**

Vom Auftraggeber (AG) wurde keine Beweissicherung durchgeführt. Der vorhandene Zustand von Anlagen jeglicher Art im Baustellenbereich ist durch den AN mit geeigneten Methoden zu erfassen und zu dokumentieren.

### Kampfmittelbeseitigung

Es gibt keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bereich des Baufeldes.

Sollten bei den Bauarbeiten dennoch Kampfmittel aufgefunden werden, sind an dieser Stelle die Arbeiten sofort einzustellen. Die Kampfmittel sind in ihrer Lage nicht zu verändern und der AG sowie der Kampfmittelbergungsdienst (Nötigenfalls ist die nächstgelegene Polizeidienststelle bzw. das zuständige Ordnungsamt hinzuzuziehen) sind zu informieren.

*Die zuständige Institution für Mecklenburg-Vorpommern (MV) ist das:*

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V**

**Munitionsbergungsdienst**

**Graf-Yorck-Straße 6**

**19061 Schwerin**

**Telefon: 0385/2070-2830 und -2831**

### **1.3. Ausgeführte Leistungen**

-entfällt-

### **1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können keine Aussagen zu gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen gemacht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Unterhaltungsleistungen zum gleichen Zeitraum realisiert werden. Hierfür ist vor Baubeginn die entsprechende Abstimmung mit der AM Malchow und der örtlichen Bauüberwachung zu tätigen.

### **1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1. Lage der Baustelle**

Die Baumaßnahmen sind im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen. Die Schadstellen verteilen sich auf allen Fahr- und Standstreifen, in Zu- und Abfahrten von Anschlussstellen/Rastanlagen, auf Parkplätzen, etc. Der Meistereibereich erstreckt sich über:

| Autobahnmeisterei                                            | Autobahn | von km | bis km | Insgesamt km |
|--------------------------------------------------------------|----------|--------|--------|--------------|
| Malchow<br>Lenzer Straße,<br>17213 Fünfseen<br>OT Petersdorf | A 19     | 13,035 | 77,600 | 64,565       |

## **2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die einzelnen Arbeitsstellen sind über die Autobahn A 19, deren Anschlussstellen sowie über das untergeordnete Straßennetz erreichbar.

## **2.3. Zugänge, Zufahrten**

Die Baustelle ist über die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtsmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

## **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Medienanschlüsse jeder Art werden vom AG nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

## **2.5. Lager- und Arbeitsplätze**

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der AG zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der AN darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie der Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Der Auftraggeber stellt keine Lager- und Arbeitsplätze bereit.

Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind vom AN eigenverantwortlich zu beschaffen und die erforderlichen Genehmigungen / Zustimmungen bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie der Wasserwirtschaft-, Abfallwirtschaft- und Bodenschutz-Behörde (UWAB) einzuholen.

Betriebsstoffe (Öle, Benzin etc.) dürfen nur auf versiegelten Flächen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften gelagert werden. Eine Verschmutzung des Bodens/Grundwassers ist auszuschließen, für Schadensersatzansprüche haftet der AN/Verursacher.

Flächen des AG oder Dritter sind vor Abschluss der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzurichten (Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze, Plätze für Unterkünfte). Die Freistellungserklärungen über den ordnungsgemäßen Zustand der zurückgegebenen Flächen sind bis zur Abnahme vom AN dem AG zu übergeben.

Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften ist im vorgelagerten Schutzbereich (Freiraum gemäß RSA) der Verkehrssicherung sowie unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, nicht zulässig.

## **2.6. Gewässer**

Jede Verunreinigung eines vorhandenen Vorfluters ist zu vermeiden.

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagwassers in jeder Bauphase ist Sache des AN.

Mögliche Einleitungen sind mit den zuständigen Wasserbehörden und Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen.

Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

## **2.7. Baugrundverhältnisse**

### **2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser**

-entfällt-

### **2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)**

-entfällt-

### **2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)**

-entfällt-

### **2.7.4. Schadstoffbelastung**

-entfällt-

## **2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Für die aufgebrochenen Materialien können vom AG keine Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Das überschüssige Material ist von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Hierbei entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die ordnungsgemäße Verwertung ist nachzuweisen.

## **2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte**

Der AN hat sicherzustellen, dass durch die Bauausführung keine Beeinträchtigungen der Umgebung (Gewässer, Böden, Grundwasser u.a.) und der anliegenden Grundstücke durch Bau- und Betriebsstoffe und andere Materialien eintritt. Durch den AN verursachte Schäden gehen zu seinen Lasten.

### **Wasserschutzgebiete**

Folgende Wasserschutzgebiete sind zu beachten:

A 19 von Kilometer 60,20 - 61,40 in beide Richtungsfahrbahnen.

Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzusehen und umzusetzen.

Folgendes ist unter anderem innerhalb des Wasserschutzgebietes zu beachten:

- kein ungeschütztes Lagern von Kraftstoffen, Ölen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen,
- Einhaltung besonderer Betankungsregelungen (z. B. Betankung nur auf geeigneten, gesicherten Flächen),
- Vorhaltung eines Havarie- und Notfallkonzeptes einschließlich geeigneter Bindemittel,
- Beachtung von Einschränkungen hinsichtlich Bodenabtrag, Bodenlagerung und Bodenumschlag.
- Geräte und Maschinen sind regelmäßig, mindestens vor jedem Arbeitseinsatz, auf technisch einwandfreien Zustand (z.B. Dichtigkeit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen. Diese Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren.

Genauer ist den einschlägigen Vorschriften zu entnehmen.

Die im Wasserschutzgebiet erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen sind über die hierfür vorgesehene Leistungsposition abzurechnen.

### **Immissionsschutz**

Die Bauarbeiten sind vom AN unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG) vom 30. April 2015 sind öffentliche Arbeiten an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen verboten.

Für die Nutzung von Maschinen und Geräten wird auf die 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung verwiesen.

### **Baugeräte**

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 32 BImSchV mit der entsprechenden CE- Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG-Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach § 3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32. BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Die Arbeitsgeräte haben den einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen nach dem Stand der Technik zu entsprechen und müssen eine entsprechende Kennzeichnung gemäß StVO, bzw. StVZO aufweisen.

## **2.10. Anlagen im Baubereich**

Es wurden keine Leitungsträger angefragt.

Der AN haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Kabeln oder Leitungen im Baustellenbereich.

Der AN hat sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen über vorhandene Leitungen und Kabel, die im Baubereich liegen, zu erkundigen und sich vor Beginn der Arbeiten über deren genaue Lage zu informieren. Bei Vorhandensein von Anlagen im Baufeld hat sich der AN nachweislich einweisen zu lassen. Die entsprechenden Kabelmerkkblätter u.ä. der Anlageneigentümer sind zu beachten. Dieser Aufwand wird nicht gesondert vergütet.

Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, ist der AG sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der AN Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Bestehen in bestimmten Fällen Zweifel über die genaue Lage von Leitungen, so sind diese durch Suchschlitze in Handarbeit freizulegen.

### **Autobahnfernmeldekanal**

Grundsätzlich gilt: Der unterbrechungsfreie Fernmeldebetrieb während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.

Bei Arbeiten in der Nähe der Fm-Kabel ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen (Kabelschutzanweisung\_Autobahn GmbH\_2304.pdf)“ zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Durchführung für alle Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Fm-Kabel ist eine Ortung und Kennzeichnung der Kabeltrassen mit Pflöcken sowie die Einweisung in die örtliche Lage der Kabel durch die Autobahn GmbH, NL Nordost. Das ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) bei der FIT Petersdorf anzumelden.

Die Kabeltrasse ist durch eingemessene Kabelmerksteine gekennzeichnet. Diese sind ähnlich wie Grenzsteine oder Vermessungspunkte zu behandeln und deshalb im Bauabschnitt vor Überbauung/Überschüttung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Kabelmerksteine sind grundsätzlich über folgende Ereignisse gesetzt:

- an Kabelgarnituren und –reserven nach Vorschrift des AG
- an allen Schutzrohren außer an Kreuzungen mit Fremdleitungen
- an Richtungsänderungen der Trasse > 15°
- bei geradlinigem Verlauf der Kabeltrasse alle 50m in Höhe der Autobahnleitpfosten

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Autobahnfernmeldekanaltrasse auf der Grundlage der Bestandsunterlagen auf Vollständigkeit der Kabelmerksteine hin zu überprüfen. Die Überprüfung hat im Beisein der FIT Petersdorf zu erfolgen. Fehlende Kabelmerksteine sind auf der Grundlage der durch den AG (Planung und Bau Telematikanlagen) zu übergebenden ETRS-Koordinatenliste nachzusetzen. Die Absteckung der Koordinaten erfolgt durch den AN.

### **2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Der öffentliche Verkehr ist während der Bauzeit am Baufeld vorbeizuführen. Auflagen des AG sowie der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten. Das Ein- und Ausfahren aus dem Baustellenbereich hat so zu erfolgen, dass für die Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdung entsteht.

Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese mit dem AG und der Autobahnmeisterei abzustimmen.

## **3. Angaben zur Ausführung**

### **3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Die Verkehrssicherungspflicht wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Bauarbeiten auf den Auftragnehmer übertragen.

**Für die Baustellenabsicherung ist dem Auftraggeber eine fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Firma zu benennen bzw. ist vom Bieter gemäß Anlage der Nachweis für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß MVAS für Autobahnen zu erbringen.**

Weiterhin wird für den in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Sicherung der Baustellen eine Qualifikation auf der Basis des Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99) vom AG gefordert.

Der Verantwortliche hat jederzeit Zugriff auf die Baustelle zu besitzen, über Entscheidungsvollmacht zu verfügen und befugt sein, Mängel an der Verkehrssicherung abstellen zu lassen, während und nach der Arbeitszeit erreichbar zu sein.

Alle Leistungen sind nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) den ZTV-SA, der ASR A5.2 sowie den bestehenden Gesetzen und Richtlinien in der aktuell gültigen Fassung auszuführen.

Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen gehören auch das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen. Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile dieser Einrichtung, die für die ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen.

Die Kosten der Verkehrssicherung, die nach Fertigstellungstermin zur Durchführung von restlichen Vertragsleistungen (die aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht in der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht worden sind), zur Beseitigung von Baumängeln und zur Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung von Mängelansprüchen des Auftraggebers, trägt der Auftragnehmer. Die für den Verkehr zuständige anordnende Stelle entscheidet, ob die Verkehrssicherung von der zuständigen Autobahnmeisterei durchgeführt wird, oder ob der Auftragnehmer diese selbst durchzuführen hat.

Es sind alle erforderlichen Verkehrszeichenpläne zum Antrag für die verkehrsbehördliche Anordnung zu kalkulieren. Die zur Verfügung gestellten VZ- bzw. Regelpläne sind als Grundlage zur Kalkulation der Verkehrssicherung zu verstehen. Evtl. Anpassungen der Pläne durch den Auftragnehmer auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder auf Anweisung der zuständigen

Verkehrsbehörde bzw. der zuständigen Autobahnmeisterei sind in diese Position mit einzupreisen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zuschlagerteilung bei

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Nordost  
Außenstelle Güstrow  
Krakower Chaussee 2a  
18273 Güstrow/OT Klueß  
Mail: [verkehr-mv@autobahn.de](mailto:verkehr-mv@autobahn.de)

eine verkehrsbehördliche Anordnung für die Einrichtung von „Arbeitsstellen kürzerer Dauer“ auf Autobahnen zu beantragen.

Die Genehmigung ist als Kopie vor Ort bereit zu halten und ggf. berechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Bei allen Verkehrssicherungsmaßnahmen hat ein fachkundiger Ansprechpartner während der Dauer der Sperrmaßnahme vor Ort auf der Baustelle präsent zu sein.

Der Beginn der Arbeiten ohne gültige verkehrsbehördliche Anordnung ist (lt. StVO § 45) unzulässig. Mehraufwendungen aufgrund aktueller Auflagen durch den AG oder die Polizei, die unmittelbar mit der Verkehrssicherung im Baustellenbereich im Zusammenhang stehen, sind durch den AN zu tragen. Die Vergütung der Verkehrssicherung erfolgt entsprechend den vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses. Entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern, sowie die Kennzeichnung und Beschilderung vorzunehmen.

Alle für den Zeitraum der Einschränkungen ungültige Verkehrszeichen sind berührungsfrei außer Kraft zu setzen und in der Baustellenkalkulation mit einzurechnen. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die angeordnete Beschilderung der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen ist.

Die aus den vor genannten Festlegungen entstehenden Kosten sind in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen und sind damit abgegolten.

Der Sperrzeitraum ist auf das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Maß zu beschränken und regelt sich im Übrigen durch die Bauvorgaben des AG.

Weiterhin hat der AN eventuelle Unterbrechungen aufgrund entstehender Staubildung und damit verbundener Anordnung des AG von Arbeitsunterbrechungen einzukalkulieren.

Die Maßnahme ist gemäß der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sichern. Die direkte Sicherung und Abspernung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

### Allgemeines

Der Verkehr ist am Baufeld vorbeizuführen.

Bei Arbeitsbeginn sowie bei Beendigung der Arbeiten sind diese bei der zuständigen Autobahnmeisterei an- und abzumelden.

Der AN ist während der gesamten Bauarbeiten für den Schutz seines zur Durchführung eingesetzten und beteiligten Personals voll verantwortlich.

Der Baubeschreibung ist ein Streckenband beigelegt, in dem die einzelnen Streckenabschnitte visualisiert wurden (Länge, Anschlussstellen, Parkplätze etc.). Dieses ist der Anlage 1 beigelegt.

Für die Beantragung verkehrsbehördlicher Anordnung sind als Richtwerte für eine ordnungsgemäße Bearbeitungszeit zu beachten:

- ca. 2 Woche bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
- ca. 4 Wochen bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in Anschlussstellen (z.B.

Ausfahrten, Auffahrten, Parkplätze, Rastanlagen)

Die Unterlagen sollen per E-Mail: [verkehr-mv@autobahn.de](mailto:verkehr-mv@autobahn.de) eingereicht werden.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung im Bereich der Autobahn ist gebührenfrei.

### Baustellenverkehr

Das Ein- und Ausfahren in die bzw. aus der Baustelle darf nur in Fahrtrichtung, mit äußerster Vorsicht und unter Inbetriebnahme der Rundumkennleuchten (§ 38 StVO, Abs. 3) erfolgen. Gemäß § 35, Abs. 6 sind die Fahrzeuge, die dem Bau bzw. der Unterhaltung dienen mit weiß-rot-weißen Warneinrichtungen zu kennzeichnen.

Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. **Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge werden der Baustelle verwiesen.**

### Warnschutzkleidung

Gemäß § 35 StVO, RSA (21), EN ISO 20471 und ZTV-SA (1997) müssen alle Arbeitskräfte Warnschutzkleidung der Klasse 3 tragen. Der Torso, Arme und Beine sind mit Warnschutzkleidung zu bedecken, wobei sie von horizontalen Reflexstreifen sowie fluoreszierendes Material zu umschließen sind. Kurze Hosen, bzw. das Hochkrempeln von Ärmeln und Hosenbeinen sind nicht zulässig, auch Warnwesten, Latzhosen, Bundhosen und Jacken der Klasse 2 einzeln getragen, erfüllen nicht die Zertifizierung nach Klasse 3. Sie sind stets in entsprechender Bekleidungskombination anzuwenden, um dann als Klasse 3 zertifiziert zu werden. Das Tragen von Klasse 3 Jacken oder Westen ist nur bei kurzem Aufenthalt (<30min) auf der Baustelle zugelassen.

Teile der Warnschutzkleidung dürfen nicht bedeckt werden, Warnschutzkleidung ist immer geschlossen zutragen. Dies gilt auch für Materialtransportfahrzeuge, bei denen die Fahrer das Fahrzeug verlassen und sich auf der BAB befinden.

**Beschäftigte mit fehlender Warnbekleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen.**

Hinweis zu Regelplan D III / 1r, VZ-Plan 1 bis 6:

Die Länge der einzelnen Tagesbaustellen, die für die Umsetzung der Arbeiten erforderlich sind, ist auf eine maximale Länge von 2.500 m begrenzt. Über die entsprechenden Positionen werden sämtliche Tagesbaustellen vergütet, die für die Umsetzung der Vertragsleistungen erforderlich sind.

### **3.2. Bauablauf**

Der Bauablauf sowie sämtliche Bauverfahren, Abbruchverfahren, Hilfsbaumaßnahmen usw. sind unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen nach den Besonderen Vertragsbedingungen, den bestehenden Randbedingungen und Abhängigkeiten sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dem AN grundsätzlich freigestellt.

Die erforderlichen Bauarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich zu planen und zu koordinieren. Einflüsse Dritter sind nach Abstimmung mit den betroffenen Dritten zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages gewährleistet ist. Zur Leistung des Vorhabens ist ein qualifizierter Gesamtbauleiter mit den entsprechenden Fachbauleitern zu bestellen. Sie sind dem AG vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Ein verantwortlicher Bauleiter, der während der Ausführung erreichbar ist, ist zu benennen.

Die Abwicklung der Arbeiten, die den Gesamtablauf betreffen, obliegt dem Auftragnehmer.

Für den Fall ungünstiger Witterungsbedingungen sind durch den AN geeignete Maßnahmen vorzuhalten und durchzuführen, die notwendig sind.

Aufwendungen für die Abnahmen von Mindermengen bei Asphaltmischguten, sind in die entsprechende LV-Position einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

#### **Weiterhin ist folgendes zu beachten:**

1. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die entsprechenden Genehmigungen einzuholen und dem AG vorzulegen.
2. Bei einstreifigen Verkehrsführungen sind die Arbeiten bei Tageslicht Montag zwischen 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr auszuführen. Bei Bauarbeiten vor/nach langen Wochenenden (gesetzlichen Feiertagen) sowie am Tag vor einem langen Wochenende sind Arbeiten bis 12:00 Uhr gestattet.
3. Vor dem Abbau der Verkehrssicherung sind arbeitstäglich sämtliche Geräte, Maschinen und Baustoffe aus dem Baubereich zu entfernen.

Vor Beginn der Arbeiten ist der/die zuständige Leiter/in der Autobahnmeisterei zu verständigen.

Vertragsende: nach 2 Jahren, spätestens jedoch bei Erreichen der Vertragssumme (Abrufvertrag)

### **3.3. Wasserhaltung**

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagwassers in jeder Bauphase ist Sache des Auftragnehmers.

### **3.4. Baubehelfe**

Sämtliche Baubehelfe, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, sind Sache des AN und entsprechend einzukalkulieren.

### **3.5. Stoffe, Bauteile**

#### **Allgemeines**

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile und Böden einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit nicht in der Position ausdrücklich davon abweichende Angaben gemacht werden.

Die zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe können sowohl aus natürlichen Gesteinskörnungen als auch aus Mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) bestehen, wenn die Anforderungen an die bautechnischen Eigenschaften und für die MEB zusätzlich die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) erfüllt sind.

Die Einsatzmöglichkeiten aller MEB sind der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV zu entnehmen. Dabei sind die Mindesteinbaumengen nach § 20 und die Anzeigepflichten nach § 22 der ErsatzbaustoffV zu beachten. Eine Anzeigepflicht besteht auch für die Ersatzbaustoffe BM-F3 sowie RC-3 bei Einbaumengen ab 250 m<sup>3</sup>.

Der AN ist Verwender gemäß ErsatzbaustoffV und übernimmt damit die Anzeigepflichten gemäß § 22 ErsatzbaustoffV. Vier Wochen vor Einbau anzeigepflichtiger MEB hat der AN bei der zuständigen (Umwelt-)Behörde eine Voranzeige in schriftlicher oder elektronischer Form vorzunehmen. Die notwendigen Angaben sind dem § 22, Absatz 3 ErsatzbaustoffV zu entnehmen und hat nach dem Muster aus Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu erfolgen. Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme sind anhand der zusammengefassten Lieferscheine (§ 25 Absatz 1 ErsatzbaustoffV) die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten anzeigepflichtigen MEB durch den AN unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde zu senden. Kopien der Vor- und Abschlussanzeige sind dem AG elektronisch zuzukommen. Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die jeweilige Position des zugehörigen Baustoffes einzukalkulieren.

Mineralische Ersatzbaustoffe unterliegen der Güteüberwachung gemäß ErsatzbaustoffV. Die Güteüberwachung besteht aus Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle sowie der Fremdüberwachung. Dem AG ist eine Ausfertigung des Prüfzeugnisses des Eignungsnachweises gemäß § 5 Abs. 4 ErsatzbaustoffV sowie des Prüfzeugnisses gemäß § 7 Abs. 4 ErsatzbaustoffV für den einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoff 12 Werktage vor Einbau auszuhändigen. Die Materialklasse der Erstprüfung aus dem Eignungsnachweis sowie die Materialklasse des Prüfzeugnisses der Fremdüberwachung müssen identisch sein.

Nach Abschluss des Einbaus sind für jeden mineralischen Ersatzbaustoff der Lieferschein sowie das Deckblatt gemäß § 25 ErsatzbaustoffV dem AG unterschrieben zu übergeben.

Der dafür benötigte Kontakt des AG (z.B. E-Mail-Adresse) wird dem AN bei der Bauanlaufbesprechung durch den AG mitgeteilt. Die Bezeichnung der Datei ist wie folgt durchzuführen:

NL Nordost bzw. jeweilige AS\_Projektnummer\_Vertragsnummer – OZ

Zur Lenkung der gemäß ErsatzbaustoffV erforderlichen Dokumentation ist eine Unterlage zu führen und dem AG zu übergeben. Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- OZ
- Einbauort (Kilometrierung, Bauabschnitt)
- Lieferzeitraum
- Menge
- Materialklasse
- Datum der Freigabe
- anzeigepflichtig ja/nein.

Die Form der Dokumentation hat in pdf-Format mit Texterkennung/OCR-Format zu erfolgen.

Die Kosten, die aus der Umsetzung der vorgenannten Anforderungen entstehen, sind in die jeweilige Position des zugehörigen Baustoffes einzukalkulieren.

Der AN ist im Falle der Abgabe von nicht aufbereitetem Bodenmaterial bzw. Baggergut an Dritte (Verkauf oder sonstige Überlassung an Dritte zum Einbau in technische Bauwerke oder zur Entsorgung) der Inverkehrbringer i.S. der ErsatzbaustoffV und übernimmt damit die Pflichten gemäß § 25 ErsatzbaustoffV. Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib dieser Ausbaustoffe zu führen. Auf Kapitel 3.6.3 wird verwiesen.

Der AN hat dem AG eine Kopie des Lieferscheins sowie des Deckblattes gemäß § 25 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Die Kosten, die aus der Umsetzung der Anforderungen entstehen, sind in die entsprechende Leistungsposition einzukalkulieren.

Schwierigkeiten in der Beschaffung von Stoffen und Bauteilen aller Art werden nicht als Behinderung gern. VOB/B § 6, Ziff. 2 (1) c anerkannt.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend der betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien zu erbringen.

Für nicht durch DIN-Vorschriften geregelte Stoffe sind nur solche Stoffe zu verwenden, die in der aktuellen "Liste der geprüften Stoffe und Stoffsysteme für die Anwendung an Bauwerken und Bauteilen der Bundesverkehrswege" von der Bundesanstalt für Straßenwesen aufgeführt sind. Für die gelieferten Stoffe hat der Auftragnehmer die Identitätsprüfung durch ein zugelassenes Institut zu erbringen.

Werden andere Materialien verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen durch Analysewerte zu belegen bzw. vom zuständigen Fachplaner zu bestätigen und das Einverständnis des AG zur Ausführung einzuholen. Die geforderten Baustoffgütern sind in den Zeichnungen und im Leistungsverzeichnis vermerkt.

### **Gesteinskörnungen**

Alle Gesteinskörnungen für die Verwendung im Straßenoberbau müssen je nach vorgesehenem Verwendungszweck die Anforderungen der TL Gestein –StB erfüllen.

Dem AG sind entweder die Nachweise einer Wareneingangsprüfung vorzulegen oder der Verwendungszweck ist in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden der einzelnen Bundesländer angegeben.

Für alle natürlichen Baustoffgemische und Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zu beachten.

Bei importierten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen tritt der Importeur an die Stelle des Herstellers.

Für natürliche Gesteinskörnungen von einer temporär betriebenen Lagerstätte/Lieferstätte ist dem AG im Sinne einer Erstprüfung die Korngrößenverteilung und die Herkunft nachzuweisen.

Die Durchführung von umweltrelevanten Prüfungen für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte muss durch dafür gelistete Prüfstellen erfolgen.

### **3.5.1. Straßenbau**

-entfällt-

### **3.5.2. Brückenbau**

-entfällt-

## **3.6. Abfälle**

### **3.6.1. Allgemeines**

Der AG ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem AN wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des AN's erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Vor Baubeginn benennt der AN dem AG in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person und dessen Vertreter.

Vom AN ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des AN's zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

### **3.6.2. Probenahme und Abfalldokumentation**

-entfällt-

### **3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle**

Der anfallende Ausbaustoff geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, ist vom Auftragnehmer von der Anfallstelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten. Die abfallrechtlichen Pflichten bleiben davon unberührt.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 10 Werkzeuge vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem AG zu übergeben.

Der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über Wiegescheine und das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt. Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition und dem AG vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegenachweise güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Für Asphalt ab 01.01.27:

Vom AN ist auf Basis der durch den Entsorger (z.B. Asphaltmischanlage) erstellten Wiegenoten zusammenfassend ein Registerbeleg im eANV zu erstellen (z.B. arbeitstäglich).

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

#### Elektronische Nachweisführung ab 01.01.2027

Die Nachweisführung für nicht gefährliche Abfälle erfolgt in elektronischer Form (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Hierzu wird vom AN ein Vereinfachter Entsorgungsnachweis erstellt (VN ohne Behördenbeteiligung). Für den Datenaustausch über die Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS) sind die vorhandenen Abfallerzeugernummern zu nutzen.

Die elektronischen Dokumente sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Die Nummer des vereinfachten Entsorgungsnachweises (VN) ist vom Entsorger zu vergeben.

Wird die Nummer des vereinfachten Entsorgungsnachweises (VN) vom AN vergeben, ist der Entsorgungsnachweis wie folgt zu bezeichnen: Hinter dem Kürzel „EN“ ist als dritte Stelle der Landeskenner gemäß NachwV §28 auszuweisen. Die vierte Stelle ist mit dem Zeichen Minus (hier „-“) zu belegen. Dahinter ist ein individuelles dreistelliges Kürzel für die Entsorgungsanlage zu verwenden, um die Eindeutigkeit der folgenden Nummerierung zu gewährleisten (in der Regel Buchstaben). Es folgt eine beliebige für die Entsorgungsanlage eindeutige fünfstellige Zeichenfolge. Beispiel ENA-ENT00015.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). Anschließend wird die Annahmeerklärung vom AN mit folgendem Zusatz (AE - Punkt 4) signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für nicht gefährliche Abfälle teil, AE wird als Datei beigefügt“

Das Begleitpapier für nicht gefährliche Abfälle wird im folgenden Registerbeleg genannt. Dieses ist für die Verbleibskontrolle zu verwenden.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten nicht gefährlichen Abfälle ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der Registerbelege im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß

§ 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumentation erfolgt über das in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** enthaltene Formblatt. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

#### **3.6.4. Gefährliche Abfälle**

-entfällt-

#### **3.6.5. Entsorgungskonzept**

-entfällt-

#### **3.6.6. Bodenlogistikkonzept**

-entfällt-

#### **3.7. Winterbau / Schlechtwetterperioden**

Es ist Sache des AN, seinen Arbeitsablauf so zu gestalten, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden.

#### **3.8. Beweissicherung / Zustandsfeststellung**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom AN als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom AN, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem AG zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung, mit den Beteiligten, wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der AN hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

#### **3.9. Sicherungsmaßnahmen**

Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten obliegt dem AN. Für den Schutz seines auf der Baustelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich.

Der AN hat seine Technologie sowie seine zum Einsatz kommende Gerätetechnik so zu wählen, dass angrenzende Bauteile und Anlagen sowie der an der Baustelle vorbeigeführte Verkehr nicht beschädigt werden. Ggf. eintretende Beschädigungen werden zu Lasten des AN beseitigt. Die Grenzwerte der DIN 4150 sind einzuhalten.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Arbeitsstelle, sowie den Natur- und Landschaftsschutz sind vom AN zu veranlassen.

Der mit der Bauausführung beauftragte AN ist für seine Entscheidungen und Maßnahmen allein verantwortlich. Er hat für den fachgerechten und gefahrlosen Ablauf des Baugeschehens zu sorgen und sich hiervon zu überzeugen. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten nach den allgemeinen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den eingeführten technischen Bestimmungen und Zulassungen, den Vorschriften zum Schutz der am Bau Beschäftigten sowie nach dem Bauvertrag, für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung.

Der AN darf Arbeiten erst ausführen, wenn die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen auf der Baustelle vorliegen.

Sämtliche erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### **3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)**

-entfällt-

### **3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

#### **3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten**

Es gelten die technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12). Grundsätzlich bedarf das vorgesehene Dickenmessverfahren vor Beginn der Arbeiten der Bestätigung durch den AG.

Die Einbaudicken sind entsprechend den Anforderungen der ZTV Asphalt-StB einzuhalten.

#### **3.11.2. Vermessungsleistung**

-entfällt-

#### **3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung**

##### **Allgemein**

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Genauer ist der Anlage 3 „Abrechnungsgrundsätze“ zu entnehmen.

### **3.12. Prüfungen und Nachweise**

#### **3.12.1. Eignungsnachweis/Erst- bzw. Eignungsprüfungen**

##### **Allgemein**

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Erst-/Eignungsprüfungen und/ oder Eignungsbeurteilungen, Eignungsnachweise oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 10 Werktage vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte vom AN nachzuweisen. Hier ist das Kapitel 3.5. zu beachten. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Erst-/Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die zeitlich befristete Gültigkeit der Erst-/Eignungsprüfungen ist zu beachten.

Die Bauüberwachung kann Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen oder prüfen lassen. Behinderungen, Stillstände durch Abnahmen, Prüfungen usw. berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Die Eignung der verwendeten Materialien ist nachzuweisen. Die Angaben der Hersteller sind einzuhalten.

Bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dem Auftraggeber mit dem Eignungsnachweis die Klassifizierung des Asphaltgranulates nach TL AG-StB und die Ermittlung der Zugabemenge gemäß TL Asphalt-StB vorzulegen.

#### **3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen**

##### **Allgemein**

Der AN hat sich während der Ausführung (mindestens anhand der Vorgaben in den jeweiligen ZTV) zu vergewissern und dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass die Baustoffe, Baustoffgemische und die ausgeführten Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Der Auftragnehmer hat für die genaue Einhaltung der in der Ausführungsplanung vorgesehenen Höhen und Fluchten sowie deren Überprüfung zu sorgen. Wird das Unterlassen, haftet der AN allein für sich später herausstellende Fehler und kommt für die hierdurch entstandenen Kosten auf.

Für die Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den AN nur nach RAP-Stra zugelassene Labore zu binden oder solche die ihre Fachkunde anhand von Referenzobjekten nachweisen können. Die Pläne für die Eigenüberwachungsprüfungen mit Benennung des Prüflabors sind dem AG zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Kommt der AN seinen Verpflichtungen zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der

Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

### **3.12.3. Kontrollprüfungen**

#### **Allgemein**

Kontrollprüfungen werden vom AG veranlasst. Der AN hat die damit möglicherweise verbundenen Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Durchführung zusätzlicher Kontrollprüfungen kann nur bis zu 6 Wochen nach Übersendung des Prüfberichtes gefordert werden. Zusätzliche Untersuchungen des Verdichtungsgrades von Asphaltsschichten können nur innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des Prüfberichtes verlangt werden, wenn die Strecke unter Verkehr ist.

Der AN hat dem AG bei der Entnahme von Proben zu unterstützen.

#### **Entnahme von Asphaltmischgut**

Soweit auf der Baustelle nicht anders vom Auftraggeber angeordnet wird, umfasst die Mithilfe des Auftragnehmers bei der Probenahme insbesondere

- die Bereitstellung der Probegefäße und der Aufkleber
- die Bereitstellung der Gerätschaften zur Probenahme (z.B. Probeschäufel, kalibriertes Einsteckthermometer),
- die Durchführung der Probenahme gemäß TP Asphalt-StB, Teil 27/2020,
- das Einfüllen der Probe in die Probegefäße (Anzahl der Teilproben gemäß TP Asphalt-StB, Teil 27/2020)
- die ordnungsgemäße Verpackung der Probegefäße und
- die unverzügliche Übergabe der Probegefäße an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird im Rahmen der Probenahme ausführen

- Versiegeln der Proben mit Aufklebern und Unterschrift
- die Handschriftliche Niederschrift über die Probenahme, insbesondere die Dokumentation
  - der Anzahl der Teilproben,
  - einer etwaigen Verweigerung der Annahme einer Teilprobe und sonstiger Besonderheiten dokumentieren,
  - das Beschriften des Probegefäßes (z.B. mit Aufklebern)

Die Prüfung der Anforderungen an das rückgewonnene Bindemittel erfolgt nicht mehr durch Prüfung des Erweichungspunktes Ring und Kugel, sondern durch die Bestimmung der Äqui-Schermoduletemperatur. Bei Einhaltung der Grenzwerte ist der Erweichungspunkt Ring und Kugel nicht maßgeblich.

### **3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)**

-entfällt-

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen**

Vom Auftraggeber werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Anlage 1: Streckenband
- Anlage 2: Nachweis der Entsorgung
- Anlage 3: Abrechnungsgrundsätze
- Anlage 4: Nachtragsgrundsätze

Das in der Anlage 2 beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem AN nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des AN's ausweisen.

### **4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen**

Dem AG sind zu übergeben:

- Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung einschließlich Verkehrszeichenpläne, Sperrgenehmigung
- Verwertungs-/ Entsorgungsnachweise
- Havarie- und Notfallkonzept für Punkt 2.9
- Eignungsnachweise

### **4.3. Elektronisches Planmanagementsystem**

-entfällt-

## **5. Anzuwendende technische Regelwerke**

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

### **5.1. Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

Vertragsbestandteil sind alle zurzeit gültigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, DIN- und EN-Normen.

## **5.2. Anlagen / Formblätter**

### **5.2.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle**

Siehe Anlage 2

### **5.2.2. Nachweis der Entsorgung gefährlicher Abfälle**

-entfällt-